S A T Z U N G

des Männergesangvereins "Lichteneck" Hecklingen 1888 e.V.

A. Name, Zweck und Organisation des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen "MGV Lichteneck Hecklingen 1888 e.V. und hat seinen Sitz in Kenzingen-Hecklingen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Der "MGV Lichteneck Hecklingen 1888 e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglied erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Politische und konfessionelle Bindungen werden nicht eingegangen.

§ 3

Der "MGV Lichteneck Hecklingen 1888 e.V." ist Mitglied des Breisgauer Sängerbunds e.V. und durch diesen dem Badischen Chorverband e.V. und dem Deutschen Chorverband angeschlossen.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4

Jede unbescholtene Person, die das 16. Lebensjahr erreicht hat, kann Mitglied werden. Der Eintritt ist gebührenfrei. Die Aufnahme aktiver Mitglieder wird durch die Vorstandschaft vollzogen.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des lfd. Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,

b) wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz Aufforderung,

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,

d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 6

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird (bei Bedarf) von der Mitgliederversammlung für das folgende Kalenderjahr bestimmt. Auch kann die Mitgliederversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

C. Rechte und Pflichten des Vereins und der Mitglieder

§ 7

Sämtliche aktiven Mitglieder haben

1. Stimm- und Wahlrecht
2. das Recht Anträge zu stellen.

Die passiven Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 8

Jedes aktive und passive Mitglied bezahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag (s. § 6). Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Will ein Mitglied aus der Passivität in die Aktivität übertreten, so hat es hiervon den Vorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 9

Der Verein singt einem aktiven Mitglied

1. bei der grünen Hochzeit
2. bei der silbernen oder goldenen Hochzeit
3. auf Wunsch zum 50 jährigen Geburtstag
4. beim Begräbnis oder Begräbnis seines Lebenspartners

Will ein Mitglied aus anderem Anlass, gesungen haben, muss dies dem Vorstand mindestens 2 Wochen vorher mitgeteilt werden.

D. Organe des Vereins

§ 10

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung; sie findet jeweils im 1. Kalendervierteljahr eines Jahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den engeren Vorstand unter Veröffentlichung in den Vereinsaushängekästen und öffentlicher Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Stadt Kenzingen. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit.
Bei Satzungsänderungen ist 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 2 Tage vorher schriftlich vorgelegen haben. Es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3 Mehrheit anerkennt. Falls ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und die Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfungsberichtes, Entlastung des Gesamtvorstandes

2. Abwechselnd im 2-Jahres-Rythmus sind zu wählen:

   Der Vorstand „Verwaltung“ und Vorstand „Veranstaltungen“ und deren Vertreter
   der Vorstand „Finanzen“ und der Vorstand „Chorbetreuung“ und deren Vertreter

Alljährlich stehen zur Wahl:

Der Sangwart (zugleich Notenwart) und die Beisitzer aus den verschiedenen Stimmen und die Fahnenabordnungen. Bei Bedarf werden Obmänner für verschiedene Aufgaben gewählt.

§ 14

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des erweiterten Vorstandes einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen.

E. Die Leitung des Vereins

§ 15

Der Gesamtvorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) mit bis zu 4 Vorsitzenden der einzelnen Resorts. Jeder Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.

b) dem erweiterten Vorstand mit
- Dirigent
- Notenwart
- Beisitzer der einzelnen Stimmen
- Fahnenabordnung
- Obleute für verschiedene Aufgaben (z.B. Homepagegestaltung)

§ 16

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die bis zu 4 gleichberechtigten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzelvertretungs- berechtigt.

§ 17

Dem engeren Vereinsvorstand (falls es die Satzung verlangt, dem erweiterten Vorstand) obliegt die gesamte Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

1. Die Bewilligung der Ausgaben

2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlungen

3. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

4. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

§ 18

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom Vorstand Finanzen alleine erteilt werden. In diesen Ausnahmefällen ist der geschäftsführende Vorstand zu informieren. Ausgaben für den laufenden Sangesbetrieb können vom Vorstand Verwaltung und dem Rechner bewilligt werden.

F. Die Aufgaben des Vorstandes

§ 19

1. Der Repräsentant hat ausschließlich repräsentative und beratende Funktion. Er ist in allen bedeutenden Angelegenheiten des Vereins in die Entscheidungsfindung einzubeziehen und er wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

2. Die Vorsitzenden sind zugleich Repräsentanten des Vereins. Ihnen obliegt die Leitung des Vereins nach der Satzung und den Beschlüssen der Hauptversammlung. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Kassenführung zu nehmen und zwischenzeitliche Kassenprüfungen anzuordnen.

3. Ferner schließen und kündigen sie Verträge mit Zustimmung des Gesamtvorstandes.

4. Die Vorsitzenden sind berechtigt, über Ausgaben bis zu einer Höhe von € 500,00; für den Einzelfall selbständig zu entscheiden. Über höhere Ausgaben muss der Gesamtvorstand entscheiden. Dies gilt nur im Innenverhältnis.

5. Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

6. Mitglieder des Gesamtvorstandes, die die ehrenamtlich übernommenen Pflichten vernachlässigen oder sonst durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, die Satzung, Bestimmungen und Beschlüsse nicht achten, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt entbunden werden. Eine Entscheidung über den Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 2O

Die Vereinskasse besteht aus den Jahresbeiträgen und etwaigen anderen Zuwendungen. Sie dient vor allem zur Anschaffung von Noten, Honorierung des Dirigenten und zu außerordentlichen Ausgaben die die Aufrechterhaltung des Sangbetriebes erfordern.

G. Sonstige Bestimmungen

§ 21

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.

Als Mitglied des Deutschen Chorverbands, Badischen Chorverbands, Breisgauer Sängerbunds ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an die übergeordneten Verbände Deutscher Chorverband, Badischer Chorverband, Breisgauer Sängerbund z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-MailAdresse.

Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(1) Im Zusammenhang mit seiner sängerischen Tätigkeit sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere [Wahlergebnisse sowie bei sängerischen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre]. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 22

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Kenzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23

Der Verein hat eine silberne und eine goldene Ehrennadel geschaffen, welche an nachfolgend aufgeführte Personen und Mitglieder verliehen werden kann:

1. an Personen, die sich in besonderer Weise für den Verein eingesetzt und sich dadurch besondere Verdienste erworben haben und für 25jährige aktive Mitgliedschaft im "MGV Lichteneck Hecklingen 1888 e.V.", wird die silberne Ehrennadel verliehen;

2. für 4O-jährige aktive Mitgliedschaft wird die goldene Ehrennadel überreicht. Dieses Mitglied wird zum Ehrenmitglied ernannt.

   Über die Verleihung der jeweiligen Ehrennadel entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Des weiteren erhält jeder aktive Sänger für 100 %igen Probenbesuch und für fleißigen Probenbesuch (einmal Fehlen) eine kleine Anerkennung überreicht. Dies gilt bei sämtlichen Veranstaltungen des Vereins. Als Probenjahr ist das Kalenderjahr anzusehen.

§ 24

Bei eigenen Veranstaltungen hat jedes aktive Mitglied nach Anweisung eines Mitgliedes vom geschäftsführenden Vorstand an der Gestaltung mitzuwirken.

Diese Satzung wurde am 13. Mai 2016 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Vorstand Verwaltung:

gez. Andreas Hämmerle

Vorstand Finanzen:

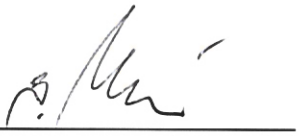

gez. Bernhard Müller

Vorstand Veranstaltungen:

gez. Daniel Meier

Vorstand Chorbetreuung:

gez. Johannes Seng